

Eckpunkte/FAQs:

1. Wer kann den Antrag stellen?

Die Antragsberechtigung besteht für Veranstalter, unabhängig von ihrer Rechtsform, deren Vorhaben folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Antragsberechtigt sind Veranstalter von Kulturfestivals unabhängig von ihrer Rechtsform, deren Veranstaltungen regelmäßig von mehr als 100 Personen besucht werden.
- Festivals sind Kulturveranstaltungen in den Bereichen Musik, Darstellende Kunst, Film, Literatur und Kleinkunst, die mehrere Einzelveranstaltungen über einen abgegrenzten Zeitraum unter einem gemeinsamen Titel organisieren.
- Nicht antragsberechtigt sind Veranstalter von Festivals, die eintrittsfrei sind.
- Der Gesamtveranstaltungszeitraum muss mindestens drei aufeinanderfolgende Tage bzw. bei nicht aufeinander folgenden Tagen mindestens zwei Wochen umfassen.
- Der Zeitraum, in dem das Festival stattfindet, darf sich in der Regel auf nicht mehr als vier Monate erstrecken.
- Das Festival muss in den letzten fünf Jahren mindestens zwei Mal stattgefunden haben; die letzte Ausgabe darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.
- Für die Veranstaltung musste eine für 2020 verbindliche Planung bereits vor dem 13. März 2020 bestanden haben. Denn Festivals sind großvolumige Veranstaltungen, die in der Planung eines längeren Vorlaufs bedürfen. Daher sind Vorhaben, die erst nach dem Stichtag geplant wurden, bereits wegen ihres Umfang unrealistisch. Weiterhin können Großveranstaltungen nach diesem Stichtag nicht mehr mit seriöser Umsetzungsabsicht (neu) geplant worden sein.
- Die Hilfe dient dazu, das Fortbestehen mit dem Ziel zu sichern, dass die Veranstaltungen im kommenden Jahr wieder angeboten werden können. Nicht aufgefangen werden die durch die Absage/ Verschiebung des Festivals bedingten Ausfälle Dritter.

2. Was sind die Voraussetzungen für eine Antragsstellung? Wie ist der Liquiditätsengpass darzustellen?

- Die antragstellende Einrichtung muss sich vor der Krise mit sämtlichen Einnahmen (inkl. Drittmittel) selbst getragen haben.
- Bereits vor dem 13. März 2020 bestandene Defizite können durch die Förderung nicht aufgefangen bzw. gedeckt werden und dürfen bei der Berechnung nicht einbezogen/berücksichtigt werden.
- Beim Antragsteller muss pandemiebedingt ein existenzbedrohlicher Liquiditätsengpass vorliegen.
- Das Programm ist subsidiär angelegt. Das bedeutet, dass Antragsteller zunächst alle eigenen Möglichkeiten wie etwa der vollständige Verbrauch von Ansparungen oder Rücklagen zur Bewältigung der Krise ausschöpfen müssen. Private Rücklagen sind hiervon nicht betroffen.
- Bestehende Wirtschaftshilfen haben Vorrang vor den Hilfen dieses Programmes.
- Die Billigkeitsleitungen gemäß dieser Richtlinie können zusätzlich zu bereits für 2020 bewilligten Zuwendungen/Förderungen des Landes gewährt werden, wobei diese Zuwendungen in der eingereichten Aufstellung bei den Einnahmen aufzuführen sind.

3. Nachweispflichten

Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist die Vorlage einer Einnahmen- und Ausgabenübersicht ausreichend. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.4.2021 vorzulegen mit den folgenden Unterlagen:

- Darzustellen ist die besondere, existenzbedrohende Situation, die den Erhalt der Mittel gerechtfertigt hat.
- Der ledigliche Verweis auf die Krise und damit einhergehende Einnahmeausfälle sind als Begründung nicht ausreichend. Es ist deutlich darzulegen, dass und warum die aufgeführten Ausgaben im Verlauf des Kalenderjahres durch Eigenmittel und/oder zu erwartende Einnahmen nicht gedeckt werden konnten.
- Es ist zwingend anzugeben, inwiefern diese Zahlungsunfähigkeit erst ab dem 13. März 2020 infolge der pandemiebedingten Absagen eingetreten ist und dass sie ohne die beantragte Förderung nicht mehr abgewendet werden konnte. Der Engpass, der bis hin zu einer existenzbedrohlichen Lage führte, muss unmittelbar auf die Covid-19-Pandemie zurückzuführen sein. Dazu ist anzugeben, inwiefern sich unter normalen Umständen kein Liquiditätsengpass ergeben hätte.
- Der Antragsteller muss nachweisen, dass er alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Schadensminderung, wie etwa der Anmeldung von Kurzarbeit, der Stornierung von Bestellungen oder der Reduzierung von Ausgaben für die Künstlersozialkasse, ergriffen hat und so die beantragte Summe entsprechend reduziert hat.

4. Welche Einnahmen/Ausgaben sind zu berücksichtigen?

- Zu berücksichtigen sind nur Ausgaben, die unwiderruflich für 2020 anstehen. Hierzu zählen:
 - Miet- und Pachtkosten
 - Betriebskosten (Wasser, Strom, Gas, Heizung, weitere Nebenkosten)
 - unabwendbare Instandhaltungen
 - Ausgaben aufgrund von Zahlungsverpflichtungen aus bereits vor der Pandemie in Auftrag gegebener und durch die Pandemie nicht durchgeführter Projekte, Vorhaben und Veranstaltungen (z. B. Stornierungskosten, bestehende Verträge)
 - Kosten für Kredite und Darlehen für bereits vor der Pandemie getätigte Investitionen
 - Kosten für vertraglich gebundene Honorare. Auf die Einhaltung der Grundsätze der Schadensminderungspflicht wird verwiesen.
 - Zusatzausgaben für die Umplanung, Neuausrichtung oder Digitalisierung von bereits bewilligten Projekten oder Jahresprogrammen
 - Mehrausgaben zur Umsetzung bereits geplanter Projekte durch bspw. doppelte Werbungskosten, höheren Aufwand
- Die Ausgaben müssen die abgesagte Veranstaltung originär betreffen, nicht möglich ist die Entschädigung Dritter wegen des Ausfalls der Veranstaltung.
- Die Ausgaben, die bereits vor dem 13. März 2020 fällig wurden und aufgrund bereits damals bestehender Liquiditätsengpässe nicht bezahlt wurden, werden nicht berücksichtigt.

- Zu berücksichtigen sind alle Einnahmen für 2020, die trotz der Pandemie zu erwarten sind.

5. Welcher Stichtag ist zu berücksichtigen?

- Die existenzbedrohliche Situation darf nicht vor dem 13. März 2020 bestanden haben.
- Alle dargelegten Ausgaben, Einnahmen und Ausfälle sind auf das Jahr 2020 zu beziehen.
- Darzulegen ist, was nach dem Stichtag nicht abgesagt bzw. storniert wurde und nun kostenfällig wird mit der Erläuterung, warum die Absage/Stornierung nicht erfolgte.
- Es ist darzulegen, was hingegen seit dem Stichtag, also nach Bekanntwerden der pandemiebedingten Beschränkungen, bereits unternommen wurde, um die Situation abzumildern.

6. Müssen seitens der Veranstalter Alternativangebote geprüft und/oder angeboten werden?

Es ist darzulegen, welche Alternativangebote vom Veranstalter geprüft und/oder angeboten wurden. Dies kann das Verschieben der Veranstaltung oder eine Anpassung hinsichtlich der Größe der Einzelveranstaltungen sein.

7. Wie wird die Höhe der Leistung berechnet?

Die Höhe der Förderung wird in zwei Schritten ermittelt.

1. Es wird die Höhe des Liquiditätsengpasses berechnet.
2. Die maximale Höhe der Leistung kann über die wie folgt errechnete Summe jedoch nicht hinausgehen: Die mittlere Zahl der verkauften Eintrittskarten der vergangenen drei Festivals wird mit 2,50 € pro Ticket bei durch öffentliche Institutionen und Gebietskörperschaften getragenen Festivals bzw. 5 € pro Ticket bei von gemeinnützigen Vereinen oder privaten Institutionen getragenen Festivals multipliziert. Die errechnete Summe kann als Leistung gewährt werden, wenn sie nicht über 500.000 Euro liegt. Dieser Betrag darf die Höhe der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen.3. Der Höchstbetrag der Gesamtförderung wird bei 500.000 Euro festgesetzt.

8. Handelt es sich um einen rückzahlbaren Kredit oder um einen Zuschuss, wie ist mit der Unterstützung umzugehen?

- Es handelt sich grundsätzlich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss, sofern die Angaben im Antrag richtig und vollständig waren
- Unrichtige Angaben führen zu einer Rückforderung der Leistungen.
- Die Billigkeitsleitungen gemäß dieser Richtlinie können zusätzlich zu bereits für 2020 bewilligten Zuwendung/Förderungen des Landes gewährt werden, wobei diese Zuwendungen in der eingereichten Aufstellung bei den Einnahmen aufzuführen sind.